



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.243/1-Pr.7/90

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1016 Wien

Betreff:  
Entwurf eines Bundesgesetzes über  
technische Studienrichtungen;  
Einleitung des Begutachtungsver-  
fahrens; Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichteten  
Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten  
Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 2. März 1990  
Für den Bundesminister:  
J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Peyrel*

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Horak/5435

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen:

**Betreff: GESETZENTWURF**  
Z: *7* GE/910  
Datum: 9. MRZ. 1990  
2.3.1990 12.3.90 910

*St. Wiener*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 37 257  
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
 Telefax 713 79 95, 713 93 11  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.243/1-Pr.7/90

Koär. Dr. Horak/5435

An das  
 Bundesministerium für  
 Wissenschaft und Forschung  
 Minoritenpl. 5  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

2.3.1990

Betreff:  
 Entwurf eines Bundesgesetzes über  
 technische Studienrichtungen;  
 Einleitung des Begutachtungsver-  
 fahrens; Stellungnahme

zu do. Zl. 68 213/101-15/89 vom 20.12.1989

Zu dem o. a. Gesetzesentwurf beehrt sich das ho. Ressort  
 folgendes mitzuteilen:

A. Allgemeines

Der Gesetzesentwurf bedeutet aus der Sicht des staatlichen Hochbaues jedenfalls Bedarf an zusätzlichem Raum (neue Studienrichtungen, Kurz-, Sprach- und Doktorstudien usw.). Im Rahmen des Vorblattes zum betreffenden Gesetzesentwurf ist überdies ausdrücklich von einem erheblichen Investitionsbedarf die Rede, sodaß die Redaktoren in jedem Fall von einem solchen ausgehen. Ein großer Teil dieses Investitionsbedarfes würde sich nun voraussichtlich auf Kreditmittel für bauliche Herstellungen beziehen. Der konkrete Raumbedarf wird im Einzelnen im jährlichen Raum- und Funktionsprogramm des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung festzulegen sein. Soferne hiefür die erforderlichen Geldmittel bereitgestellt werden können, bestehen diesbezüglich aus ho. Sicht keine Bedenken.

- 2 -

Daraus kann jedoch noch keinesfalls die Zustimmung des ho. Ressorts zu weiteren Kreditmitteln aus dem ho. Wirkungsbe- reich, soweit solche zusätzlich als erforderlich angesehen werden, abgeleitet werden.

II. Die Festlegung näherer Ausbildungskriterien in den einzelnen Studienrichtungen wird nach dem vorgelegten Entwurf weitgehend den Durchführungsverordnungen überlassen. Diese Kriterien sind im Bereich des staatlichen Hochbaus im Hinblick auf die Qualifikation der dabei beschäftigten Bundesbediensteten und Ziviltechni- ker von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der Gestaltung dieser Durchführungsverordnungen wäre daher aus ho. Sicht auf eine umfassende und praxisorientierte Ausbildung der Studenten, die unbedingt auch dem Niveau und den Entwicklungen in der Europäischen Gemeinschaft entsprechen müßte, zu achten. Es wird daher ersucht, dies bei Ausarbeitung der Verordnungen zu berücksichtigen und dem ho. Ressort Gelegenheit zu einer ausreichenden Begutachtung derselben zu geben.

#### B. Zu einzelnen Bestimmungen

##### Zu § 3 Abs. 2:

Wenn auch den Studienordnungen nach dem vorliegenden Gesetzes- entwurf ein breiterer Rahmen eingeräumt werden soll, so ist es nach ho. Auffassung im Hinblick auf Art. 18 B-VG doch bedenklich, daß für die Festlegung der Dauer der beiden Studien- abschnitte überhaupt keine Kriterien vorgegeben werden.

##### Zu § 3 Abs. 5:

Die Integration der Informatikausbildung im Studium und Fremd- sprachenanwendung in fachspezifischen Lehrveranstaltungen ist auf der Basis der technischen Weiterentwicklung und der Internatio- nalisierung der Wirtschaft zunächst absolut zu befürworten. Aus ho. Sicht erscheint jedoch die gleichzeitige Reduktion des Ge- samtumfanges der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen im Di-

plomstudium auf grundsätzlich 210 Std., für die Studienrichtung Technische Chemie 235 Std., ein nicht mehr vertretbares, vermindertes Angebot aus dem gewählten Hauptfach darzustellen. Entgegen der im vorliegenden Gesetzesentwurf angeführten Intention, wird ho. die Meinung vertreten, daß für die Erlangung der Reife für die Fähigkeit zur spezifischen Problemerkennung und Problemlösung als Basis sehr wohl ein in die Tiefe gehendes Spezialwissen, das nur an Universitäten vermittelt werden kann und nicht der späteren praktischen Tätigkeit überlassen werden sollte, Voraussetzung ist. Zudem bietet die Universität für die größte Anzahl der Absolventen die letzte Chance einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung.

Zu § 4 Abs. 2:

Bei der Gliederung einer Studienrichtung in Studienzweige sollte unbedingt auch auf die Bedeutung der einzelnen Wissenschaftsgebiete für die Wirtschaft, insbesondere auch im Hinblick auf internationale Entwicklungen, Bedacht genommen werden. Die Kriterien für die Gliederung in Studienzweige sollten daher entsprechend ergänzt werden.

Zu § 11:

Die Absicht, für die Erlangung des Doktoratstudiums eine verpflichtende Präsenz an der Universität vorzuschreiben, stellt eine besondere Härte dar, denn abgesehen vom wissenschaftlichen Hilfspersonal, kommt in der Regel die größte Anzahl von Doktoranden aus der Crew der Berufstätigen. Dies umso mehr, da es allgemein bekannt ist, daß die Dissertation an technischen Universitäten aufgrund der Problemstellung unvergleichlich höheren Schwierigkeitsgrad aufweist als jene an den nichttechnischen.

Zu § 12 Abs. 3 und 4:

Auch an dieser Stelle wären nach ho. Ansicht genauere Umschreibungen der Prüfungsfächer, die für die Diplomprüfung in Frage kommen, erforderlich.

- 4 -

Zu § 19:

Die Absicht, einzelne Lehrveranstaltungen in Englisch abzuhalten, birgt die große Gefahr in sich, daß diese Lehrveranstaltungen kaum frequentiert würden, da es sich besonders bei Vorlesungen technischen Inhalts um eine stark spezialisierte Sprache handelt und nur jene wenigen, die über ganz besondere, über das Schulische hinausgehende Sprachkenntnisse verfügen, davon einen Nutzen haben könnten.

Es sollten daher besser Anfängerkurse für Englisch mit Akzentuierung auf dem Technischen, verpflichtend für alle Studienrichtungen im Zuge der Grundausbildung des ersten Studienabschnittes geführt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 2. März 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

